

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 414 - 414

Veräußerung von Immobilien einer unter Kuratel  
stehenden Person nach bayerischem Landrechte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

v. 1837 §. 65 Abs. 1). Offenbar aber geht der Instruktion Richter weit sicherer, wenn er den von uns unter Nr. 3 erteilten Rath befolgt, auf die Materialien der Remonstration gar nicht einzugehen, sondern den Beklagten mit seinen Einwendungen gegen die Prozeßart auf die Tagfahrt zur Urkundenproduktion zu verweisen. Die einfach prozeßleitende Eigenschaft der Verfügung auf die Remonstration ist dann außer allem Zweifel und der Verschleppungsversuch sicher vereitelt. §\*.

## Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

### 1.

Veräußerung von Immobilien einer unter Kuratel stehenden Person nach bayerischem Landrechte.

Hierüber sagen die Entscheidungsgründe eines oberstrichterlichen Erkenntnisses:

Die Revidenten versuchen die Ansicht zu begründen, daß für die Verhältnisse der Tutel im eigentlichen Sinne und der Kuratel in Bezug auf Immobiliäveräußerungen des Pupillen, verschiedene Grundsätze zur Anwendung zu bringen seien, aber mit Unrecht.

Schon die Ueberschrift des Kap. VII Th. I des bayer. Landrechts: von der Pflieg- und Vormundschaft (tutela vel curatela) — gibt genugsam zu erkennen, daß im Allgemeinen die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften auf das eine, wie das andere Rechtsverhältniß gleichmäßig anzuwenden sind, was durch die Anmerkungen zum Gesetze §. 35 und 37 ausdrücklich bestätigt wird.

Es steht unbestritten fest, daß J. St. am 5. Febr. 1842 als Verschwender gerichtlich unter